S 2 U 13/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 U 13/13
Datum	16.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 U 253/18
Datum	04.08.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 16. August 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

GrÃ¼nde

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin aufgrund eines am 06. Mai 2009 erlittenen Arbeitsunfalls einen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Verletztenrente hat.

Die im Jahre 1955 geborene KlÃ¤gerin arbeitete seit Dezember 1992 als

Pflegehelferin bei der G., H., einem Mitgliedsunternehmen der Beklagten.

Am 06. Mai 2009 erlitt die KlÃ¤gerin einen Unfall, als sie auf dem Weg von der Arbeit nach Hause von einem Kfz angefahren wurde und mit ihrem Fahrrad stÃ¼rzte. Die KlÃ¤gerin wurde daraufhin mit dem Rettungswagen ins Klinikum I. verbracht, wo der behandelnde Durchgangsarzt J. nach einem RÃ¶ntgen des Thorax der KlÃ¤gerin die Diagnose â□□Prellung des Thoraxâ□□ stellte und daneben noch eine oberflÃ¤chliche SchÃ¼rfmarke D5 links und D2/3 rechts feststellte. Die KlÃ¤gerin wurde nach ambulanter Behandlung entlassen (Durchgangsarztbericht des J. vom 06. Mai 2009). Ab dem 06. Juli 2009 fÃ¼hrte sie eine Belastungserprobung durch und wurde ab dem 17. August 2009 wieder fÃ¼r arbeitsfÃ¤hig befunden. Die verbleibenden Symptome seien durch unfallunabhÃ¤ngige Vorerkrankungen bedingt, so der Durchgangsarzt K. in seinem Zwischenbericht vom 05. August 2009. In diesem Zusammenhang hatte die Beklagte den Befundbericht der psychologischen Psychotherapeutin L. vom 15. August 2009 eingeholt, wonach der Unfall der KlÃ¤gerin auch eine psychische Destabilisierung bewirkt habe, welcher nicht adÃ¤quat verarbeitete traumatische Erfahrungen der KlÃ¤gerin in der Kindheit zugrunde lÃ¤gen.

Mit Schreiben vom 30. August 2010 legte die KlÃ¤gerin das Gutachten der FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie, Psychotherapie und Sozialmedizin M. vom 15. MÃ¤rz 2010 vor, wonach die KlÃ¤gerin seit 2002 unter rezidivierenden depressiven Episoden leidet. Als Diagnosen wurden ein Kontrollzwang, eine Posttraumatische BelastungsstÃ¶rung (PTBS) und eine AbhÃ¤ngige PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung festgestellt. Eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit i. S. d. Â§ 51 Abs. 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch â□□ Gesetzliche Krankenversicherung â□□ liege vor. DarÃ¼ber hinaus legte die KlÃ¤gerin den Entlassungsbericht der N. vom 29. September 2009 Ã¼ber eine nach ihrem Unfall am 06. Mai 2009 im Auftrag ihrer gesetzlichen Rentenversicherung durchgefÃ¼hrte stationÃ¤re medizinische MaÃ□nahme der Rehabilitation vor und beantragte u.a. die GewÃ¤hrung von Verletztengeld. Die Beklagte zog die vorgenannten medizinischen Unterlagen einschlieÃ□lich der Unfallanzeige der Arbeitgeberin der KlÃ¤gerin vom 14. Mai 2009 bei. Weiterhin holte sie von der gesetzlichen Krankenversicherung der KlÃ¤gerin deren Vorerkrankungsverzeichnis ein, nahm Einsicht in die Verwaltungsakte der KlÃ¤gerin beim Versorgungsamt Bremen und nahm hieraus Kopien zur Akte. DarÃ¼ber hinaus zog sie von der Dipl.-Psychologin L. sowie dem Hausarzt der KlÃ¤gerin O. die Unterlagen der KlÃ¤gerin bei. Daneben holte sie von dem Neurologen und Psychiater P. das fachÃ¤rztliche Gutachten vom 18. MÃ¤rz 2011 sowie dessen ergÃ¤nzende Stellungnahme vom 14. April 2011 ein. Weiterhin holte sie das fachchirurgische Gutachten des J. vom 15. Juni 2011 (unter Mitarbeit von Q.) ein. R. fÃ¼hrte in seinem Gutachten aus, dass die KlÃ¤gerin unfallabhÃ¤ngig fÃ¼r die Dauer eines halben Jahres an einer depressiven AnpassungsstÃ¶rung mit einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um 20 vom Hundert (v. H.) gelitten habe. Die Ã¼brigen psychischen Erkrankungen (Zwangserkrankung, generalisierte und phobische Ã□ngste, depressive StÃ¶rung mÃ¤Ã□iger AusprÃ¤gung, asthenische PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung) seien unfallunabhÃ¤ngig. Eine PTBS liege nicht vor. Unfallbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit habe fÃ¼r die Zeit vom 06. Mai bis 30. November 2009 bestanden. J. fÃ¼hrte in seinem Gutachten aus, dass die KlÃ¤gerin

auf seinem Fachgebiet infolge des Unfalles am 06. Mai 2009 eine Thoraxprellung sowie SchÃ¼rfprellungen der Finger D 5 links und D 2/3 rechts erlitten habe, die folgenlos abgeheilt seien. DarÃ¼ber hinaus habe der Unfall vorbestehende degenerative LendenwirbelsÃ¤ulen (LWS) â□□ Beschwerden vorÃ¼bergehend verstÃ¤rkt. Die BeeintrÃ¤chtigung aufgrund der somatischen Unfallfolgen sei mit unter 10 v. H. einzuschÃ¤tzen. ArbeitsunfÃ¤higkeit und BehandlungsbedÃ¼rftigkeit habe aufgrund der somatischen Unfallfolgen bis zum 16. August 2009 bestanden.

Mit Bescheid vom 24. Oktober 2011 erkannte die Beklagte den Unfall der KlÃ¤gerin vom 06. Mai 2009 als Arbeitsunfall an und lehnte die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente ab. Folgen des Unfalles vom 06. Mai 2009 seien lediglich eine folgenlos ausgeheilte Brustkorbprellung, eine vorÃ¼bergehende (maximal bis zum 30. November 2009 bestehende) Verschlimmerung vorbestehender LWS-Beschwerden sowie eine depressive AnpassungsstÃ¶rung, welche nach dem 30. November 2009 in ihren Auswirkungen durch die unfallunabhÃ¤ngige Zwangserkrankung und die asthenische PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung der KlÃ¤gerin verdrÃ¤ngt worden sei. FÃ¼r die Dauer der unfallbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit sei Verletztengeld zu zahlen. Ã□ber diesen Anspruch hinaus habe eine MdE in rentenberechtigendem Grade nicht bestanden.

Mit dem hiergegen erhobenen Widerspruch wandte die KlÃ¤gerin sich gegen die Versagung von Verletztenrente sowie die Nichtanerkennung der bei ihr diagnostizierten PTBS als Unfallfolge. Zur StÃ¼tzung ihres Begehrens legte sie die Bescheinigung des O. vom 16. Juli 2012 vor. Die Beklagte holte daraufhin die Stellungnahme des Ambulanzarztes S. von Juni 2012 ein, wonach sich bei der KlÃ¤gerin zum Zeitpunkt ihrer Behandlung am 06. Mai 2009 keine psychischen AuffÃ¤lligkeiten gezeigt hÃ¤tten. DarÃ¼ber hinaus holte die Beklagte die ergÃ¤nzende Stellungnahme des T. vom 08. MÃ¤rz 2012 sowie die beratungsÃ¤rztlichen Stellungnahmen des Nervenarztes U. vom 08. Mai 2012 und 23. Juli 2012 ein. Im Anschluss wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin mit Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 2013 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin spÃ¤testens am 05. Februar 2013 â□□ die per Fax zunÃ¤chst Ã¼ber das Amtsgericht V. beim Sozialgericht (SG) Bremen eingegangene Klageschrift vom 31. Januar 2013 trÃ¤gt keinen Eingangsstempel â□□ beim SG Bremen Klage erhoben und ihre Auffassung unter Vorlage des Entlassungsberichtes der Rehaklinik W. vom 11. Oktober 2013 bekrÃ¤ftigt.

Die Beklagte ist dem Vorbringen der KlÃ¤gerin unter Vorlage der beratungsÃ¤rztlichen Stellungnahme des U. vom 17. September 2017 entgegengetreten.

Das SG Bremen hat von Amts wegen das fachÃ¤rztliche Gutachten des Neurologen und Psychiaters X. vom 17. Juli 2013 eingeholt. Dieser SachverstÃ¤ndige ist in seinem Gutachten zusammengefasst der Auffassung, dass die KlÃ¤gerin an einer chronifizierten, derzeit mittelgradigen depressiven StÃ¶rung, einer ZwangsstÃ¶rung mit KontrollzwÃ¤ngen und einer isolierten Phobie vor dem Fahrradfahren leide. Lediglich die Phobie sei auf den Arbeitsunfall vom 06. Mai 2009 zurÃ¼ckzufÃ¼hren,

bedinge eine MdE um deutlich unter 10 v. H. DarÃ¼ber hinaus hat das SG Bremen auf Antrag der KlÃ¤gerin nach Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) das orthopÃ¤disch-chirurgische Gutachten des Y. vom 22. August 2016 sowie das fachrÃ¶ntgenologische Zusatzgutachten der Z. vom 16. September 2016 eingeholt. Y. hat in seinem Gutachten im Wesentlichen die EinschÃ¤tzung des J. in dessen Gutachten vom 15. Juni 2011 bestÃ¤tigt. Dauerhafte Unfallfolgen auf orthopÃ¤disch-unfallchirurgischem Fachgebiet resultierten aus dem Unfall vom 06. Mai 2009 nicht. DarÃ¼ber hinaus hat das SG Bremen auf Antrag der KlÃ¤gerin nach Â§ 109 SGG das neurologisch-psychiatrische Gutachten des AA. vom 26. Juli 2017 einschlieÃlich des psychologischen Zusatzgutachtens des AB. vom 15. Januar 2017 eingeholt. AA. ist in seinem Gutachten der Auffassung, dass die bei der KlÃ¤gerin vorliegenden Erkrankungen einer chronifizierten PTBS, einer spezifischen Phobie sowie einer AnpassungsstÃ¶rung auf den Arbeitsunfall vom 06. Mai 2009 zurÃ¼ckzufÃ¼hren seien. DemgegenÃ¼ber seien die weiterhin bei der KlÃ¤gerin vorliegenden Erkrankungen â chronifizierte depressive StÃ¶rung, ZwangsstÃ¶rung, zwanghaft-asthenische PersÃ¶nlichkeitsakzentuierung, Tinnitus aurium beidseitsâ durch den vorgenannten Arbeitsunfall verschlimmert worden. Die unfallbedingte MdE sei mit 50 v.H. einzuschÃ¤tzen.

Mit Urteil vom 16. August 2018 hat das SG Bremen die Klage abgewiesen und sich dabei im Wesentlichen auf das von der Beklagten im Verwaltungsverfahren eingeholte Gutachten des Herrn P. vom 18. MÃ¤rz 2011 sowie auf das Gutachten des X. vom 17. Juli 2013 gestÃ¼tzt. Die KlÃ¤gerin habe infolge des Arbeitsunfalls am 06. Mai 2009 (als Ã¼ber die 26. Kalenderwoche nach dem Unfall hinaus bestehende Unfallfolge) lediglich eine isolierte Phobie vor dem Fahrradfahren erlitten, welche eine MdE von weniger als 10 v.H. bedinge. Eine unfallbedingte PTBS liege bei ihr nicht vor. Die Ã¼brigen bei der KlÃ¤gerin auf nervenfachÃ¤rztlichem Gebiet bestehenden Erkrankungen seien nicht auf den Arbeitsunfall vom 06. Mai 2009 zurÃ¼ckzufÃ¼hren.

Die KlÃ¤gerin hat gegen das ihr am 30. August 2018 zugestellte Urteil des SG Bremen am 01. Oktober 2018 (Montag) Berufung eingelegt und ihr bisheriges Vorbringen vertieft. Sie ist weiterhin der Auffassung, infolge des Arbeitsunfalls am 06. Mai 2009 eine PTBS erlitten zu haben, welche die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente rechtfertige. Jedenfalls seien weitere Ermittlungen zur Rekonstruktion der Schwere des Arbeitsunfalls am 06. Mai 2009 sowie die Einholung weiterer Stellungnahmen von AA. und AB. erforderlich.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt nach ihrem schriftlichen Vorbringen,

1. das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 16. August 2018 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. Oktober 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.Â Januar 2013 zu Ã¤ndern,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihr ab dem frÃ¼hestmÃ¶glichen Zeitpunkt Verletztenrente nach einer MdE um mindestens 20 v. H. der Vollrente zu gewÃ¤hren,

hilfsweise die SachverstÃ¤ndigen AA. und AB. nach

Â§ 109 SGG zur ergÃ¤nzenden Stellungnahme des X. vom 13. Mai 2019 anzuhÃ¶ren.

Â

Die Beklagte beantragt nach ihrem schriftlichen Vorbringen,

Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil des SG Bremen fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat die ergÃ¤nzende Stellungnahme des X. vom 13. Mai 2019 eingeholt. X. hat in seiner Stellungnahme ausgefÃ¼hrt, dass er auch in Kenntnis der Gutachten des AA. und des AB. bei seiner im Gutachten vom 17. Juli 2013 genannten EinschÃ¤tzung verbleibt.

Der Senat hat die Beteiligten mit VerfÃ¼gungen vom 13. November 2019, 02. Dezember 2019, 03. Dezember 2021, 08. Dezember 2021 und 08. Juni 2022 zum beabsichtigten Erlass eines Beschlusses nach Â§ 153 Abs. 4 SGG angehÃ¶rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Ã¼brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozessakten und der Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die der Entscheidungsfindung des Senats zugrunde gelegen haben.

Â

II.

Der Senat konnte Ã¼ber die Berufung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden, weil er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten sind hierzu angehÃ¶rt worden (Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG). Einer Zustimmung der Beteiligten zu dieser Verfahrensweise bedurfte es nicht.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG Bremen mit seinem Urteil vom 16. August 2018 die Klage abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 24. Oktober 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 2013 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Verletztenrente, weil die Folgen ihres Arbeitsunfalls vom 06. Mai 2009 keine MdE in rentenberechtigendem Umfang bedingen.

Nachgewiesene GesundheitsstÃ¶rungen sind als zusÃ¤tzliche Folgen des Arbeitsunfalls anzuerkennen, wenn zwischen dem Unfallereignis und ihnen entweder direkt oder vermittelt durch den Gesundheitserstschaden ein Ursachenzusammenhang im Sinne von Â§ 8 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Unfallversicherung â (SGB VII) besteht (Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vom 09. Mai 2006 â B 2 U 1/05 R -, Juris). WÃ¤hrend die geltend gemachte Unfallfolge im Sinne des sogenannten Vollbeweises feststehen, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit belegt sein muss, gilt fÃ¼r die Beurteilung des Kausalzusammenhangs zwischen dem Arbeitsunfall und ihr der BeweismaÃstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit. Sie liegt vor, wenn bei vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung aller UmstÃ¤nde mehr fÃ¼r als gegen den Ursachenzusammenhang spricht und ernste Zweifel ausscheiden, so dass darauf die richterliche Ãberzeugung gegrÃ¼ndet werden kann. Die Feststellung des Ursachenzusammenhangs erfolgt nach der im Sozialrecht geltenden Theorie der wesentlichen Bedingung (vgl. BSG, Urteil vom 17. Februar 2009 â B 2 U 18/07 R -, Juris Rz. 12). Danach ist nur diejenige Bedingung rechtlich erheblich, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Eintritt des geltend gemachten Gesundheitsschadens âwesentlichâ beigetragen hat. Welche Ursache wesentlich ist und welche nicht, ist aus der Auffassung des praktischen Lebens Ã¼ber die besonderen Beziehungen der Ursache zum Eintritt des Gesundheitsschadens abzuleiten. Gesichtspunkte fÃ¼r die Beurteilung der besonderen Beziehung der Ursache zum Erfolg sind z. B. die Art und das AusmaÃ der Einwirkung, die konkurrierenden Ursachen, die gesamte Krankengeschichte und ergÃ¤nzend der Schutzzweck der Norm. Die bloÃe MÃ¶glichkeit einer Verursachung genÃ¼gt hingegen nicht (vgl. BSG, Urteil vom 2. April 2009 â B 2 U 29/07 R -, Juris Rz. 16). Dabei ist die Beurteilung der KausalitÃ¤t im Ergebnis eine Frage der richterlichen WÃ¼rdigung. Verursacht sind die GesundheitsstÃ¶rungen, wenn der Unfall gegenÃ¼ber sonstigen schÃ¤digungsfremden Faktoren, wie z. B. Vorerkrankungen, nach der medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung von Ã¼berragender Bedeutung fÃ¼r die Entstehung der GesundheitsstÃ¶rung war oder zumindest von annÃ¤hernd gleichwertiger Bedeutung (wesentliche Mitursache).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Vorgaben ist das SG Bremen in seinem angefochtenen Urteil vom 16. August 2018 zu dem richtigen Ergebnis gelangt, dass bei der KlÃ¤gerin die infolge des Arbeitsunfalls vom 06. Mai 2009 bestehenden Unfallfolgen (folgenlos ausgeheilte Brustkorbprellung sowie SchÃ¼rfmarken D5 links und D 2/3 rechts, fÃ¼r einen Zeitraum von maximal 6 Monaten Verschlimmerung vorbestehender LWS-Beschwerden und eine depressive AnpassungsstÃ¶rung, Phobie vor dem Fahrradfahren) keine MdE in rentenberechtigendem Umfang bedingen, die fÃ¼r die KlÃ¤gerin diagnostizierte PTBS nicht im Vollbeweis nachgewiesen ist und die weiteren bei der KlÃ¤gerin vorliegenden Erkrankungen auf nervenÃ¤rztlichem Gebiet unfallunabhÃ¤ngig sind. Dies hat das SG Bremen unter Darlegung der zutreffenden Rechtsnormen verbunden mit einer rechtsfehlerfreien Auslegung in seinem angefochtenen Urteil vom 16. August 2018 zutreffend und ausfÃ¼hrlich begrÃ¼ndet. Dem schlieÃt sich der Senat an, sieht deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Â§ 153

Abs. 2 SGG).

ErgÃ¤nzend ist lediglich darauf hinzuweisen, dass das SG Bremen zu Recht davon ausgegangen ist, dass bei der KlÃ¤gerin auch auf orthopÃ¤disch-chirurgischem Fachgebiet keine weiteren Unfallfolgen festzustellen waren, die insoweit festgestellten Unfallfolgen bzw. die zeitweilige Verschlimmerung einer vorbestehenden Erkrankung mittlerweile folgenlos abgeheilt sind. Die auf diesem Fachgebiet eingeholten Gutachten des J. vom 15. Juni 2011 und des Y. vom 22. August 2016 stimmen in ihrer EinschÃ¤tzung Ã¼berein, wobei dieses Ergebnis auch zwischen den Beteiligten nicht streitig ist.

Auch durfte das SG Bremen seine Entscheidung auf das von der Beklagten im Verwaltungsverfahren eingeholte Gutachten des Nervenarztes P. vom 18. MÃ¤rz 2011 stÃ¼tzen. Denn das SG Bremen konnte die von der Beklagten im Verwaltungsverfahren eingeholten fachÃ¤rztlichen Gutachten im Wege des Urkundsbeweises gem. Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 415 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) verwerten (vgl. u.a. BSG Urteil vom 8. Dezember 1988, 2/9b RU 66/87, Juris). Das vorgenannte Gutachten des Herrn P. entspricht den Mindestanforderungen, die an ein wissenschaftlich begrÃ¼ndetes SachverstÃ¤ndigengutachten zu stellen sind (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 1. MÃ¤rz 1984, 9a RV 45/82; Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 14. Januar 2005, 2 BVR 983/04; Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 30. Juli 1999, 1 StR 618/98; jeweils Juris). So hat der Gutachter im Rahmen der Erstellung seines Gutachtens die KlÃ¤gerin untersucht und die zu der KlÃ¤gerin vorliegenden Verwaltungsakten der Beklagten ausgewertet. Auch hat der Gutachter im Rahmen der Erstellung seines Gutachtens die maÃgeblichen AnknÃ¼pfungs- und Befundtatsachen, insbesondere die im Einzelnen erhobenen und ausgewerteten Befunde umfassend dargelegt, seine Beurteilung und Ergebnis im Einzelnen dargestellt und seine abschlieÃende EinschÃ¤tzung ausfÃ¼hrlich und nachvollziehbar begrÃ¼ndet.

Die im Berufungsverfahren von Amts wegen durchgefÃ¼hrte weitere medizinische Ermittlung in Form der Einholung der ergÃ¤nzenden Stellungnahme des Neurologen und Psychiaters X. vom 13. Mai 2019 hat die Entscheidung der Beklagten und des SG Bremen bestÃ¤tigt. So hat dieser SachverstÃ¤ndige in seiner vorgenannten Stellungnahme fÃ¼r den Senat plausibel ausgefÃ¼hrt, dass das auf Antrag der KlÃ¤gerin nach Â§ 109 SGG eingeholte Gutachten des AA. vom 26. Juli 2017 nebst psychologischen Zusatzgutachtens des AB. nicht geeignet ist, die in seinem neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 17. Juli 2013 getroffene EinschÃ¤tzung zu erschÃ¼ttern. X. zeigt in seiner Stellungnahme fÃ¼r den Senat plausibel auf, dass AA. weder die von ihm fÃ¼r die KlÃ¤gerin gestellte Diagnose einer PTBS anhand der vorgegebenen Diagnosemanuale (DSM V, ICD 10) begrÃ¼ndet, noch eine KausalitÃ¤t zwischen der angeblich bei der KlÃ¤gerin bestehenden PTBS und ihrem Arbeitsunfall am 06. Mai 2009 erklÃ¤ren kann. Vielmehr stellt AA. im Hinblick auf die bei der KlÃ¤gerin vorliegenden nervenÃ¤rztlichen Erkrankungen und deren Ursache lediglich Behauptungen auf, ohne diese â was im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zwingend erforderlich wÃ¤re â anhand der herrschenden unfallmedizinischen Meinung zu begrÃ¼nden. Im Ãbrigen ist dem Senat aus

anderen Verfahren bekannt, dass der SachverstÃ¤ndige AA. â□□ wie auch vorliegend â□□ nicht nur regelmÃ¤Ã□ig nicht in der Lage ist, seine Gutachten in angemessener Zeit abzuliefern, sondern es regelmÃ¤Ã□ig auch nicht vermag, ein im Bereich des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung brauchbares Gutachten zu erstellen. Allen dem Senat bisher von diesem SachverstÃ¤ndigen vorgelegten Gutachten mangelt es an der BerÃ¼cksichtigung der herrschenden unfallmedizinischen Meinung. Der Senat hÃ¤lt demgegenÃ¼ber die EinschÃ¤tzung des X. fÃ¼r Ã¼berzeugend, denn sie stimmt mit der herrschenden unfallmedizinischen Meinung Ã¼berein (vgl. zu den Grundlagen der Zusammenhangsbeurteilung bei psychischen StÃ¶rungen SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl., S. 163 ff.)

Der Senat hÃ¤lt auch keine weiteren medizinischen Ermittlungen fÃ¼r erforderlich, denn der Sachverhalt ist ausermittelt. Auch musste er dem Antrag der KlÃ¤gerin auf (erneute) AnhÃ¶rung des AA. und des AB. nach Â§ 109 SGG nicht nachkommen, denn die KlÃ¤gerin hat ihr Antragsrecht bereits im erstinstanzlichen Verfahren verbraucht. UnabhÃ¤ngig hiervon lagen den beiden vorgenannten SachverstÃ¤ndigen bei der Erstellung ihrer Gutachten das Gutachten des X. vom 17. Juli 2013 vor. Auch eine Rekonstruktion des Unfalls der KlÃ¤gerin vom 06. Mai 2009 ist nicht erforderlich. Der Sachverhalt ist auch insoweit hinreichend geklÃ¤rt. Soweit sich die KlÃ¤gerin hiervon die Anerkennung der bei ihr diagnostizierten PTBS als Unfallfolge erhofft, ist sie darauf hinzuweisen, dass das fÃ¼r die Anerkennung einer PTBS erforderliche A-Kriterium einer auÃ□ergewÃ¶hnlichen Bedrohung oder eines Lebens- oder existenzbedrohlichen objektiven Traumas schon deshalb nicht angenommen werden kann, weil die KlÃ¤gerin im Rahmen des Abbiegevorgangs eines Kfz angefahren wurde und dabei auf orthopÃ¤disch-chirurgischem Fachgebiet lediglich eine Thoraxprellung, oberflÃ¤chliche SchÃ¼rfwunden und fÃ¼r maximal 6 Monate die Verschlimmerung bereits vorbestehender LWS-Beschwerden erlitten hat. Daneben fÃ¼hrt Herr P. in seinem Gutachten vom 18. MÃ¤rz 2011 fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugend aus, dass auch die Ã¼brigen Anforderungen an das Vorliegen einer PTBS (wiederkehrende belastende TrÃ¤ume von dem Ereignis, Flashbacks, GefÃ¼hl der LosgelÃ¶stheit und Entfremdung, vermehrte Reizbarkeit, erhÃ¶htes Arousal) nicht gegeben sind, so dass der KlÃ¤gerin allein die Annahme des A-Kriteriums fÃ¼r die Diagnose einer PTBS nicht weiterhelfen wÃ¼rde (zur Diagnose einer PTBS vgl. SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl., S. 154 ff.).

Die KlÃ¤gerin hat auch keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente nach Â§ 56 Abs. 1 SGB VII. Die insoweit statthafte kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 4 SGG ist nicht begrÃ¼ndet. Die Beklagte und das SG Bremen haben zutreffend entschieden, dass die KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 06. Mai 2009 nicht erfolgreich verlangen kann, weil die folgenlos abgeheilte Brustkorbprellung sowie SchÃ¼rfmarken D5 links und D 2/3 rechts, die bereits abgeklungene Verschlimmerung vorbestehender LWS-Beschwerden und die abgeklungene depressive AnpassungsstÃ¶rung sowie eine Phobie vor dem Fahrradfahren keine MdE um wenigstens 20 v. H. bedingen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024